



DAV

DEUTSCHE
AKTUARVEREINIGUNG e.V.

Schriftliche Prüfung im Grundwissen

Wirtschaftliches und Rechtliches Umfeld

gemäß Prüfungsordnung 4.1
der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.

am 13.05.2022

Mitglieder der Prüfungskommission:

Prof. Dr. Schradin, Dr. Wiener, Dr. Beyer

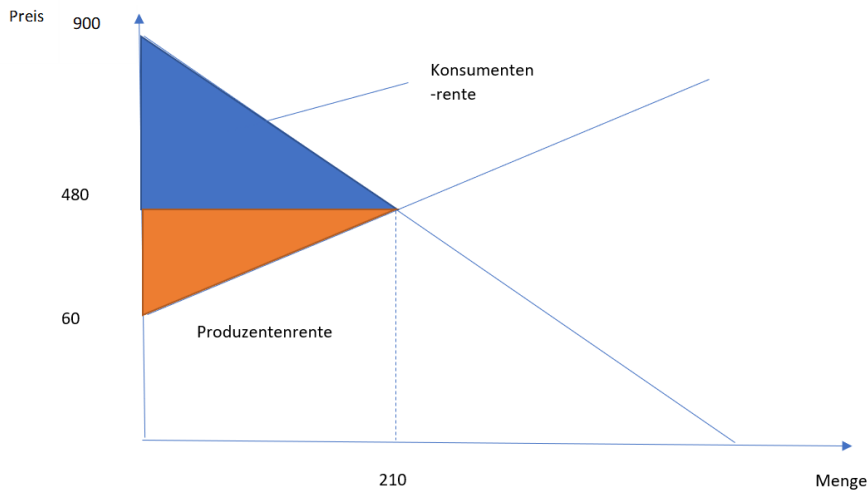
Aufgabe 1. [10 Punkte] (Mikroökonomie)

Die Nachfrage nach Waschmaschinen in einem vollkommenen Markt sei gegeben durch die Nachfragefunktion $p=900-2x$ und das Angebot durch die Angebotsfunktion $p=60+2x$, wobei x die Menge und p den Preis in Geldeinheiten bezeichnet.

- a) [1 Punkt] Berechnen Sie den gleichgewichtigen Preis und die gleichgewichtige Menge.
- b) [6 Punkte] Im Zuge von Lieferkettenengpässen kommt es zu einer eingeschränkten Verfügbarkeit von Bauteilen, die für die Produktion von Waschmaschinen relevant sind. Dadurch verändert sich die Angebotsfunktion für Waschmaschinen auf dem Markt wie folgt: $p=100+2x$. Gehen Sie in diesem Abschnitt von einer unveränderten Nachfragefunktion aus. Wer trägt die höheren Lasten, die sich durch die Lieferkettenengpässe ergeben - die Produzenten von Waschmaschinen oder die Verbraucher? Begründen Sie Ihre Antwort mit Hilfe einer wohlfahrtsökonomischen Analyse (Vergleich der Angebotssituation mit bzw. ohne Lieferkettenengpass).
- c) [3 Punkte] Nehmen Sie nun an, dass ein einziger Produzent als gewinnmaximierender Monopolist Waschmaschinen auf dem Markt anbietet. Welchen Preis würde er setzen und welche Menge würde er dann verkaufen?

Lösungshinweise:

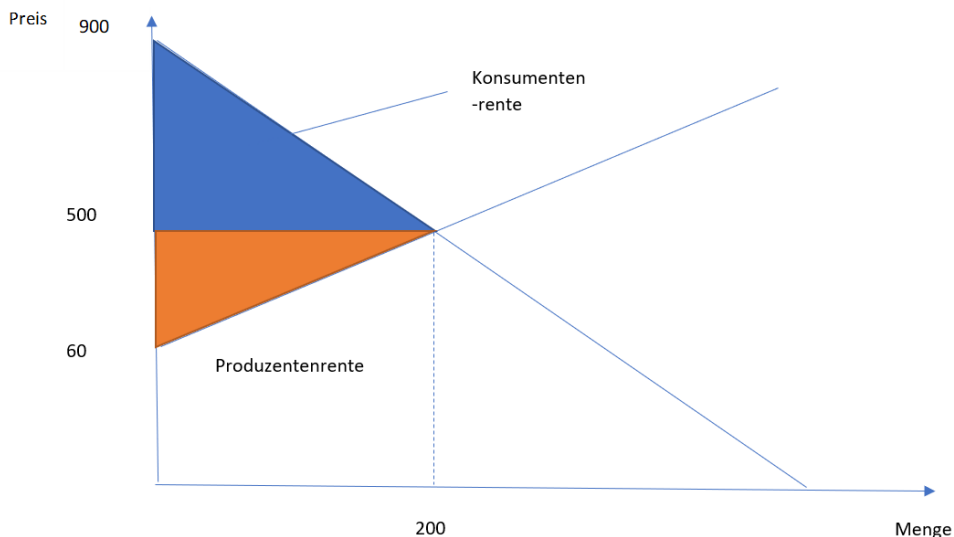
- a) Schnittpunkt der beiden Angebots- und Nachfragefunktion berechnen. Im Schnittpunkt gilt $900 - 2x = 60 + 2x$. Gleichung auflösen nach x ergibt gleichgewichtige Menge $x = 210$. Einsetzen von 210 in Angebotsfunktion (oder Nachfragefunktion) ergibt gleichgewichtigen Preis $p = 480$ [1 Punkt]
- b) **Situation ohne Lieferkettenengpass** [2 Punkte]



Berechnung der Konsumentenrenten: $KR = (900 - 480) * 210/2 = 44.100$

Berechnung der Produzentenrente: $PR = (480 - 60) * 210/2 = 44.100$

Situation mit Lieferkettenengpass [2 Punkte]



Schnittpunkt der beiden modifizierten Angebotsfunktion und der Nachfragefunktion berechnen: $p = 500, x = 200$

Berechnung der Konsumentenrente: $KR = (900 - 500) * \frac{200}{2} = 40.000$ [1 Punkt]

Berechnung der Produzentenrente: $PR = (500 - 100) * \frac{200}{2} = 40.000$ [1 Punkt]

Die Konsumentenrente und die Produzentenrente sinken im Zuge der Lieferkettenengpässe im gleichen Maße (sowohl absolut als auch relativ). Konsumenten und Produzenten tragen somit dieselben Lasten.

- c) Ein gewinnmaximierender Monopolist wählt die produzierte Menge, sodass der Grenzerlös den Grenzkosten entspricht.

Bedingung erster Ordnung im Gewinnmaximum entspricht Grenzerlös gleich Grenzkosten:

$$\text{Grenzerlös} = 900 - 4x$$

$$900 - 4x = 60 + 2x$$

$$x = 140 \quad p = 620$$

[3 Punkte] (Berechnung des Monopol-Preises durch Einsetzen der Monopolmenge in die Nachfragefunktion. Für die korrekte Darstellung des Ansatzes Grenzerlös = Grenzkosten wird 1 Punkt vergeben.)

Aufgabe 2. [10 Punkte] (Mikroökonomie)

Es existieren zwei Länder I und II, beide können Autos (A) und Computer (C) produzieren. Ihre Produktionsmöglichkeiten werden durch folgende Produktionsfunktionen beschrieben:

$$\text{Land I: } C = 100 - \frac{1}{3}A$$

$$\text{Land II: } C = 200 - \frac{1}{10}A$$

- a) [3 Punkte] Welches Land hat einen absoluten Vorteil bei der Produktion von Computern, welches bei der Produktion von Autos, und warum?
- b) [4 Punkte] Bestimmen Sie die komparativen Produktionsvorteile. Berechnen Sie dazu die Opportunitätskosten.
- c) [3 Punkte] Für welches Land ist es profitabel, am Handel teilzunehmen, und warum? Welches Land exportiert bzw. importiert Autos bzw. Computer?

Lösungshinweise:

- a) Land II hat einen absoluten Vorteil bei der Produktion sowohl von Computern als auch von Autos, denn es kann von beiden Produkten absolut mehr herstellen als Land I (A bzw. C gleich null setzen resultiert in einer höheren Ausbringungsmenge für Land II). [jeweils ein Punkt für die korrekte Zuweisung des absoluten Vorteils und ein Punkt für die Begründung]
- b) Totales Differential der Produktionsfunktionen jeweils für Computer und Autos beider Länder bilden und als Opportunitätskosten gegenüberstellen:



Land \ Gut	Autos (A)	Computer (C)
	Land 1	$1/3(C/A)$
Land 2	$1/10(C/A)$	$10(A/C)$

Land I hat einen komparativen Vorteil bei der Produktion von Computern, Land II bei der Produktion von Autos. *[jeweils ein Punkt für die Berechnung der Opportunitätskosten]*

- c) Es ist für beide Länder profitabel, ihre Produktion zu spezialisieren und Außenhandel zu betreiben *[1 Punkt]*. Denn aufgrund der komparativen Produktionsvorteile können beide Länder gemeinsam mehr produzieren als in Autarkie. *[1 Punkt]*

Land 1 exportiert Computer und importiert Autos. *[0,5 Punkte]*

Land 2 exportiert Autos und importiert Computer. *[0,5 Punkte]*

Aufgabe 3. [5 Punkte] (Makroökonomie)

Wahr oder falsch? Richtige Antwort und kurze Begründung.

- a) [1 Punkt] Wenn der Nominalzins auf null Prozent gefallen ist, kann der Realzins nicht negativ werden.
- b) [1 Punkt] Die Zinsparität besagt, dass die erwartete Rendite einer Anlage im Ausland und im Inland gleich hoch sein muss.
- c) [1 Punkt] Der Zins einer langlaufenden Anleihe (z.B. 10 Jahre) kann wegen der Laufzeitprämie nicht geringer sein als der Zins einer kurzlaufenden Anleihe (z.B. 1 Jahr).
- d) [1 Punkt] Der Zusammenhang zwischen dem Preis und Rendite einer festverzinslichen Anleihe ist invers.
- e) [1 Punkt] Der Zins von Staatsanleihen und Unternehmensanleihen eines Landes mit gleicher Laufzeit ist gleich.

Lösungshinweise:

- a) Falsch: Bei positiven Inflationsraten wird der Realzins negativ (siehe Fisher-Gleichung). [1 Punkt]
- b) Richtig, denn der erwartete Wechselkurs passt sich so an, dass die Erträge gleich hoch sind (Arbitrage-Prinzip). [1 Punkt]
- c) Falsch. Der Zins kurzlaufender Anleihen kann größer sein. Dieses Phänomen wird Invertierung der Zinskurve genannt. Auslöser hierfür ist in der Regel eine restriktive Geldpolitik (Zinsstraffungen), die sich positiv auf die Inflationserwartungen auswirkt. [1 Punkt]

- d) Richtig, denn es $P_{2t} = \frac{100 \text{ €}}{(1+i_{2t})^2} \Leftrightarrow i_{2t} = \sqrt{\frac{100 \text{ €}}{P_{2t}}} - 1$ gilt z.B. für $n=2$:

$$\text{wobei } P_{2t} = \frac{100 \text{ €}}{(1+i_{1t})(1+i_{1t+1})}$$

[1 Punkt]

- e) Falsch. Der Zins von Unternehmensanleihen liegt aufgrund des höheren Ausfallrisikos in der Regel über dem Zins von Staatsanleihen. Begründung: Es wird eine Risikoprämie für das i.d.R. höhere Ausfallrisiko gezahlt. [1 Punkt]

Aufgabe 4. [5 Punkte] (Makroökonomie)

- a) [2 Punkte] Definieren Sie den Begriff Inflation. Wie wird Inflation gemessen (Formel)?
- b) [3 Punkte] Warum ist die Messung von Inflation aus wirtschaftspolitischer Sicht wichtig?

Lösungshinweise:

- a) Inflation misst die prozentuale Veränderung des aggregierten Preisniveaus bzw. eines Preisindex im Vergleich zur Vorperiode (Vormonat, Vorjahr, etc). [1 Punkt]

$$\pi_t = \frac{P_t - P_{t-1}}{P_{t-1}}$$

Formel [1 Punkt]:

- b) - Verzerrung relativer Preise (Löhne und Preise werden nur unregelmäßig angepasst). [1 Punkt]
- Verteilungswirkung unerwarteter Inflation (höhere Inflation senkt Schuldenlast von Schuldern). [1 Punkt]
- Wichtiger Indikator für Auslastungsgrad der Wirtschaft (stabile Preise, wenn tatsächliche Auslastung dem Produktionspotenzial entspricht). [1 Punkt]

Aufgabe 5. [10 Punkte] (Makroökonomie)

Die Konjunktur in Deutschland wird derzeit von den Verwerfungen der Corona-Pandemie geprägt. Ein Beispiel hierfür sind die zahlreichen Angebotsengpässe (bspw. Mangel an Chips und Halbleitern), die auch Folge einer veränderten Nachfragestruktur sind (Verschiebung der Nachfrage von Dienstleistungen zu Gütern).

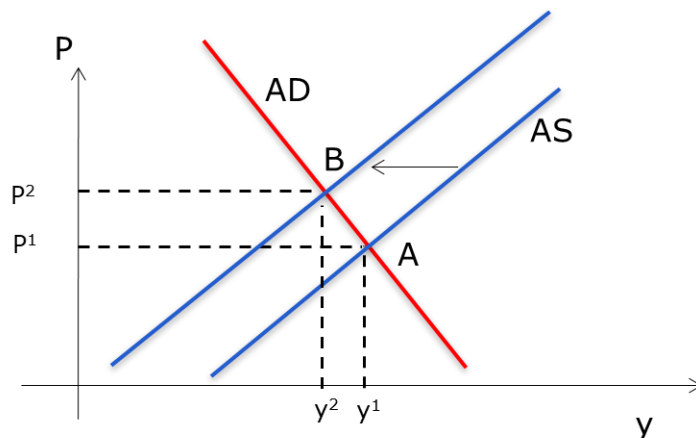
Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Angebotsengpässe sollen im Folgenden mit Hilfe des AD-AS-Modells analysiert werden.

- a) [5 Punkte] Skizzieren Sie das AD-AS-Modell (mit vollständiger Beschriftung!) in der kurzen Frist und zeigen Sie, welche Auswirkungen die Angebotsengpässe im AD-AS-Modell haben. Durch welche Eigenschaften ist das neue Gleichgewicht charakterisiert? Welcher Begriff existiert für diese ökonomische Situation?
- b) [3 Punkte] Zur Überwindung der Wachstumsschwäche könnte die Regierung eine expansivere Fiskalpolitik verfolgen. Wie beurteilen Sie vor dem Hintergrund der Angebotsengpässe im Ausgang der Corona-Krise diesen Vorschlag. Begründen Sie Ihre Antwort anhand des AD-AS-Modells.
- c) [2 Punkte] Sind die hohen Inflationsraten infolge der Angebotsengpässe ein dauerhaftes Phänomen? Begründen Sie Ihre Antwort.

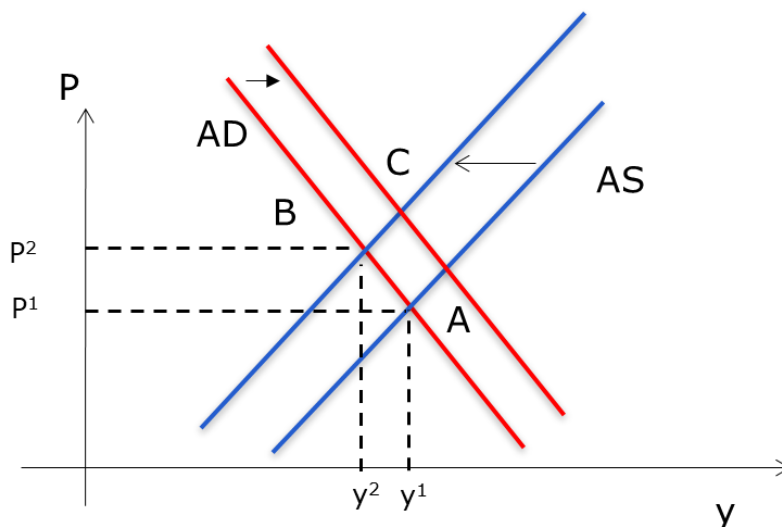
Lösungshinweise:

- a) Das AD-AS Modell ist in der kurzen Frist durch eine AS-Kurve mit positiver Steigung (im Unterschied zur senkrechten Kurve in der langen Frist) und eine AD-Kurve mit negativer Steigung beschrieben (siehe Abbildung) [2 Punkte; ohne vollständige Beschriftung (Achsen etc) nur 1 Punkt]

Die Angebotsengpässe für verschiedene Vorprodukte führen zu steigenden Produktionspreisen für die Unternehmen. Aufgrund der höheren Kosten reduzieren die Unternehmen ihren Produktionsoutput (zu gegebenen Preisen). Die AS-Kurve verschiebt sich nach links. Das neue Gleichgewicht (B) ist durch ein niedrigeres Outputniveau (y^2) und ein höheres Preisniveau (p^2) gekennzeichnet (Stagflation). [3 Punkte]



- b) Eine expansive Fiskalpolitik erhöht die Nachfrage und führt damit zu einer Rechtsverschiebung der AD-Kurve (siehe Abbildung). Eine Erhöhung des BIP ist möglich. Gleichzeitig steigt mit der zusätzlichen Nachfrage der Druck auf die Preise weiter an. Es besteht die Gefahr, dass durch den zusätzlichen Nachfrageimpuls (insbesondere wenn dieser größer ist als die Outputlücke) die Konjunktur überhitzt und sich die Inflationsdynamik beschleunigt. [3 Punkte]



- c) Es ist davon auszugehen, dass die Engpässe durch eine schrittweise Ausweitung des Angebots (bei gleichzeitiger Normalisierung der Nachfragestruktur) allmählich überwunden werden können. Die knappheitsbedingten hohen Inflationsraten wären dann nicht von Dauer. Allerdings besteht das Risiko, dass die hohe Inflation steigende Lohnforderungen nach sich zieht und sich die Inflation damit verstetigt. [2 Punkte]

Aufgabe 6. [20 Punkte] (Herausforderungen für das Geschäftsmodell und Grenzen der Privatversicherung, Schaden-/ Unfallversicherung, aktives Schadenmanagement)

- a) [9 Punkte] Nennen Sie *drei* unterschiedliche Versicherbarkeitskriterien, die bei Naturkatastrophen (wie etwa Sturm, Erdbeben, Vulkanausbruch, Waldbrand, etc.) als problematisch gelten. Erläutern Sie jeweils die Problematik.
- b) [4 Punkte] Erläutern Sie die Bedeutung des *Risikoausgleichs im Kollektiv* und des *Risikoausgleichs in der Zeit* bei Katastrophenereignissen.
- c) [4 Punkte] Nennen Sie *vier* versicherungszweigübergreifend wesentliche Merkmale der Schaden-/ Unfallversicherung (Produktcharakteristika).
- d) [3 Punkte] Beschreiben Sie, inwiefern die Manipulierbarkeit der Schadenhöhe durch ein aktives Schadenmanagement begrenzt werden kann.

Lösungshinweise:

- a) Beispiele für kritische Versicherbarkeitskriterien
- Unabhängige Schadenereignisse: Die Unabhängigkeit bei Naturkatastrophen ist stark eingeschränkt, denn bei einer Naturgefahr sind in der Regel viele auf einem begrenzten Risikogebiet liegende Risikoobjekte betroffen. Das heißt, ein derartiges Ereignis hat viele Einzelschäden zur Folge, welche zahlreiche unterschiedliche Versicherungsverträge betreffen (Kumulrisiko/Kumulgefahr).
 - Beherrschbarer Höchstschaden: Naturkatastrophen beinhalten ein enormes Kumulrisiko, so dass die Gesamtsumme der verursachten Schäden bei einem Versicherer dessen Kapazitätsgrenzen vielfach überschreiten kann. In der Praxis wird die Versicherungsleistung vertragsmäßig auf einen bestimmten Maximalbetrag begrenzt.
 - Mittlere Schadenhöhe und Schadenhäufigkeit: Ein Risiko ist umso besser versicherbar, je kleiner der mittlere Schaden bei Schadeneintritt und je größer die Schadenfrequenz (Gesetz der großen Zahlen). Bei Naturkatastrophen ist es genau umgekehrt, d.h. seltene Schadenereignisse mit hohem Schadenausmaß.

- Bezahlbare Versicherungsprämien: Naturkatastrophen sind in der Regel auf bestimmte, besonders exponierte Regionen beschränkt, so dass weniger oder nicht gefährdete Individuen (gute Risiken) vollständig auf Versicherungsschutz verzichten. Für die stark gefährdeten Haushalte kann es dazu führen, dass sie aufgrund der hohen Versicherungsprämie (hoher Risikozuschlag) freiwillig auf Versicherungsschutz verzichten.

[Je Kriterium 3 Punkte, maximal 9 Punkte]

- b) Den Ausgleich nur über die Anzahl der Risiken zu suchen, ist gefährlich, da diese Risiken kurzfristig durch die äußeren Bedingungen (Terrorismusrisiken oder Naturgewalten) gleichzeitig gefährdet sein können. In diesen Fällen muss der Risikoausgleich in der Zeit gesucht werden. Dies bedeutet, dass Terrorschäden, Jahrhundertflut und ähnliche seltene Schadenereignisse von Versicherern nur gedeckt werden können, wenn den Versicherungsunternehmen die nötige Zeit gegeben wird, langfristig Reserven über die Prämieinnahmen (z.B. Schwankungsrückstellung, Eigenkapital) aufzubauen. Optimal für Versicherer ist es, wenn sie ein Portfolio besitzen, das sowohl den Ausgleich über die Zeit (= Risikoausgleich in der Zeit), als auch über die Anzahl der Risiken (= Risikoausgleich im Kollektiv) ermöglicht. *[4 Punkte]*
- c) Wesentliche Merkmale:
- Deckungsumfang/ Versicherungsfall bedürfen genauer Spezifizierung: versicherte Gefahr, versicherter Ort, versicherte Sache, Ausschlüsse, Deckungsgrenzen, Selbstbeteiligung.
 - Versicherungsleistung:
 - Befriedigung berechtigter und
 - Abwehr unberechtigter Ansprüche,
 - ggf. Deckungsobergrenzen je Versicherungsfall, für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
 - Beitragsbemessung, Anpassungsklauseln, Prämienrabatte
 - Beitragskalkulation aufgrund von VU-eigenen Schaden- und Kostensätzen
 - Mustertarif des GDV
 - ggf. Beitragsanpassungsklausel
 - Vertragslaufzeiten in der Schadenversicherung meist einjährig

- Zahlung der Versicherungsleistung im Versicherungsfall,
- Leistungsprinzip: „konkrete Bedarfsdeckung“,
- Mehrdimensionale Unsicherheit (Anzahl -, Höhe - und Zeitpunkt der Schäden, Regulierungszeiträume, Veränderung der Zahlungsverpflichtungen in der Zukunft)

[Je Nennung 1 Punkt, maximal 4 Punkte]

- d) Im Normalfall ersetzt der Versicherer den wirtschaftlichen Schaden durch Geldzahlung, während die Beseitigung des realen Schadens dem Versicherungsnehmer oder dem geschädigten Dritten obliegt. Die gemeldete Schadenhöhe ist daher tendenziell zu hoch („externes moralisches Risiko“). Bei aktivem Schadenmanagement wird der Realschadenbeseitigungsprozess durch das VU beeinflusst und gestaltet, oder es wird die Schadenbeseitigung sogar vollständig vom VU übernommen. Als Vorteil für das VU ergeben sich Einsparungspotenziale bei Schadenkosten durch Reduktion oder Vermeidung des externen moralischen Risikos und ggfs. auch die Senkung der Schadenregulierungskosten. *[3 Punkte]*

Aufgabe 7. [20 Punkte] (Sozialversicherung, Privatversicherung, betriebliche Altersversorgung und Demografie)

- a) [10 Punkte] Grenzen Sie Individual- und Sozialversicherung anhand *fünf* geeigneter Kriterien (material/formal) voneinander ab.
- b) [10 Punkte] Welche Aussagen treffen zu? Korrigieren Sie die falschen Aussagen.
- (i) Die betriebliche Altersvorsorge (bAV) ist der 3. Schicht des 3-Schichtenmodells der Altersversorgung zuzurechnen.
 - (ii) Die private Altersvorsorge basiert auf der Grundidee der Kapitalbildung zur Sicherung künftiger Rentenzahlungen (Kapitaldeckungsverfahren).
 - (iii) In der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben die Beitragszahler einen Rückzahlungsanspruch auf die geleisteten Beiträge.
 - (iv) Bei der Basis-Rente (auch Rürup-Rente genannt) besteht ein Kapitalwahlrecht in der Auszahlphase.
 - (v) Die Riester-Rente ist eine durch staatliche Zulagen und steuerliche Vergünstigungen geförderte Form der Altersvorsorge.
 - (vi) Die Problematik des demografischen Wandels wird durch das Phänomen der doppelten Alterung der Gesellschaft in Deutschland beschrieben. Dieses Phänomen betrifft in der Sozialversicherung nur die gesetzliche Krankenversicherung.

Lösungshinweise:

- a)

Kriterium	Individual-/Privat-Versicherung	Sozialversicherung
Material		
Vertragsverhältnis	Prinzip der Freiwilligkeit,	Pflicht- bzw. Zwangsversicherung,
Versicherte Risiken	grundsätzlich sämtliche (versicherbaren) Risiken,	definierte Grundrisiken,
Prämienbemessung	individuelle Risikogerechtigkeit (Äquivalenzprinzip)	wirtschaftliche Leistungsfähigkeit („Solidaritätsprinzip“)
Finanzierung	Kapitalbildung	Umlagesystem und Steuerfinanzierung
Formal		
Trägerschaft	private Versicherungsunternehmen, öffentlich-rechtliche Versicherer (Körperschaften)	Sozialversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung Region, AOKs, Ersatzkassen, Bundesanstalt für Arbeit, Berufsgenossenschaften),
Rechtsquellen	BGB, HGB, AGBG, VVG, VAG, u.a	Sozialgesetzbuch (SGB VI und SGB V), Reichsversicherungsordnung (RVO), u.a.
Gerichtsbarkeit	ordentliche (Zivil-) Gerichtsbarkeit	Sozialgerichtsbarkeit

[Je 2 Punkte für die Nennung eines Kriteriums und der entsprechenden Erläuterung zur Individual- und Sozialversicherung, bis maximal $5 \times 2 = 10$ Punkte]

b)

- (i) Falsch. Die betriebliche Altersvorsorge (bAV) gehört zur 2. Schicht des 3-Schichtenmodells der Altersversorgung. [2 Punkte]
- (ii) Richtig [1 Punkt]
- (iii) Falsch. Beitragszahler erwerben keinen Rückzahlungsanspruch auf die geleisteten Beiträge sondern eine Anwartschaft auf Rentenleistungen in der Zukunft. [2 Punkte]
- (iv) Falsch. Die Basis-Rente ist ausschließlich als monatliche Rentenauszahlung (Leibrente) ohne Kapitalwahlrecht konzipiert. [2 Punkte]
- (v) Richtig. [1 Punkt]
- (vi) Falsch. Die Problematik der doppelten Alterung hat auch in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Folge, dass zukünftig immer weniger pflichtversicherte Erwerbstätige die Renten von immer mehr Rentnern finanzieren. [2 Punkt]

Aufgabe 8. [15 Punkte] (Rechtsformen und Organe von Versicherungsunternehmen)

- (a) [3 Punkte] Nennen Sie die drei Rechtsformen, die für Versicherungsunternehmen in Frage kommen und begründen Sie, warum gerade diese im Gegensatz zu anderen zulässig sind.
- (b) [3 Punkte] Beschreiben Sie kurz die charakteristischen Merkmale einer Versicherungs-Aktiengesellschaft.
- (c) [9 Punkte] Beschreiben Sie die Funktionen bzw. Verantwortlichkeiten der Organe einer Versicherungs-Aktiengesellschaft. Inwiefern arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat zusammen?

Lösungshinweise:

- (a)
- Als Rechtsformen kommen, gem. § 8 (2) des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG), nur Versicherungsaktiengesellschaft (VersAG) / Europäische Gesellschaft (Societas Europaea, SE), Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) oder öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen (ÖRVU) in Frage. [1,5 Punkte]
 - Dies ist begründet in der Schutztheorie der Versicherungsaufsicht, nur in diesen Rechtsformen ist ein hinreichender Schutz der Versicherungsnehmer gewährleistet. Bei den VVaG und den öffentlich rechtlichen VU folgt dies in erster Linie aus ihrem historischen Ursprung, eine VersAG ist geeignet, da sie langfristig angelegt ist und hohen Publizitätsanforderungen unterliegt. Dem aufsichtsrechtlichen Schutzgedanken folgend ist es nicht zulässig, Versicherungsunternehmen beispielsweise als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder als Personengesellschaft wie einer Offenen Handelsgesellschaft (OHG) oder einer Kommanditgesellschaft (KG) zu betreiben. [1,5 Punkte]
- (b) [3 Punkte]
- Folgt (soweit wie möglich) den rechtlichen und faktischen Merkmalen der AG:
- Träger: Aktionäre
 - AG passt gut zum Versicherungsgeschäft, da auf lange Zeit angelegt

- hohe Publizitätspflichten der AG passen zum Publizitätssystem der Versicherungsaufsicht
- gute Voraussetzungen für Konzernbildung
- guter Zugang zum Kapitalmarkt

Nur wo unter dem Aspekt der Versicherungsaufsicht die allgemeinen Regelungen den Schutz der VN nicht sicher gewährleisten, gelten spezielle Regelungen:

- einige Rechte der Aktionäre werden durch Rechte der VN beeinträchtigt (z.B. Gewinnverwendung in der Lebens- und Krankversicherung)

(c) Gesetzliche Organe der Versicherungsaktiengesellschaft (VersAG) sind: *[1 Punkt]*

- Vorstand,
- Aufsichtsrat und
- Hauptversammlung.

Vorstand: *[Je Ausführung 1 Punkt, max. 2 Punkte]*

- Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, er leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung und er vertritt die Gesellschaft im Außenverhältnis.
- Der Vorstand verantwortet die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Einberufung der Hauptversammlung.
- Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Geschäftsorganisation regelmäßig intern überprüft wird.
- Der Vorstand ist zur regelmäßigen Berichterstattung gegenüber dem jeweiligen Aufsichtsorgan verpflichtet.
- Die Bestellung als Vorstandsmitglied ist auf max. 5 Jahre beschränkt.
- Die Bafin prüft für jedes Mitglied des Vorstandes, dessen Zuverlässigkeit und fachliche Eignung („fit and proper“). Die fachliche Eignung setzt berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen voraus, die eine solide und umsichtige Leitung des Unternehmens gewährleisten. Dies erfordert angemessene theoretische und praktische Kenntnisse in Versicherungsgeschäften sowie im Fall der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben ausreichende Leitungserfahrung.

Aufsichtsrat: [Je Ausführung 1 Punkt, max. 2 Punkte]

- Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und ist verpflichtet, die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Zu diesem Zweck erhält der Aufsichtsrat regelmäßig die erforderlichen Berichte, z. B. ORSA-Bericht.
- Die Satzung bestimmt darüber hinaus, Rechtsgeschäfte von grundlegender Bedeutung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
- Der Aufsichtsrat beauftragt die Abschlussprüfer und ist für die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses verantwortlich.
- Aufsichtsratsmitglieder müssen zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen betreibt, erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen nachweisen (Sachkundenachweis).

Hauptversammlung: [Je Ausführung 1 Punkt, max. 2 Punkte]

- Die Hauptversammlung bezeichnet das Zusammentreffen aller Aktionäre zum Zwecke der Information und Beschlussfassung über unternehmensbezogene Vorgänge, wie z. B.
 - Bestellung des Aufsichtsrates,
 - Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat,
 - Satzungsänderungen,
 - Maßnahmen der Kapitalbeschaffung,
 - Verwendung des Bilanzgewinns.

Zusammenarbeit Vorstand / Aufsichtsrat: [Je Ausführung 1 Punkt, max. 2 Punkte]

- Im Sinne einer guten Unternehmensführung arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- Der Vorstand stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- Die regelmäßige und zeitnahe Information des Aufsichtsrats ist Aufgabe des Vorstands.
- Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird. Zu diesem Zweck soll der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstands näher festlegen.

- Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Vorstand und Aufsichtsrat sowie in Vorstand und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Aufgabe 9. [10 Punkte] (Versicherungsunternehmen im Wandel von Markt und Wettbewerb)

- (a) [7 Punkte] Erläutern Sie den Intrabranchen-Wettbewerb von Versicherungsunternehmen. Gehen Sie dabei auch auf konzentrationsorientierte Lösungsstrategien ein und nennen Sie vier Gründe für Unternehmenskonzentrationen auf dem Versicherungsmarkt.
- (b) [3 Punkte] Nennen Sie drei Erscheinungsformen der Konzentration von Versicherungsunternehmen.

Lösungshinweise:

(a)

- Die deutsche Versicherungswirtschaft sieht sich einem verstärkten Wettbewerb um Kunden, Investoren und Mitarbeiter ausgesetzt.
- Traditionell erfolgte der kundenbezogene Wettbewerb unter den deutschen Versicherungsunternehmen überwiegend auf dem Felde der Distributionspolitik (Vertriebssteuerung) und der Kommunikationspolitik (Werbung, Öffentlichkeitsarbeit).
- Mit dem Wegfall der präventiven Produktkontrolle zum 1. Juli 1994 entstand die Möglichkeit einer weitgehend freien Produktpolitik und Prämiengestaltung.
- Deregulierung und Marktöffnung führen zu qualitativen und quantitativen Veränderungen im Wettbewerbsumfeld der Versicherer.

[2 Punkte für Erläuterung]

- Konzentrationsstrategien innerhalb der Branche zielen auf betriebswirtschaftliche und versicherungstechnische Wettbewerbsvorteile und damit letztlich auf die Steigerung des Wertes der Unternehmung selbst und ihrer Leistungsversprechen. [1 Punkte]
- Gründe für Unternehmenskonzentrationen:
 - (technische) Gründe:
 - Spartentrennung,
 - Verbot versicherungsfremder Geschäfte (§ 7 Abs. 2 Satz 1 VAG a.F.; § 15 VAG n.F.),

- Informationsaustausch (Schadenstatistik, Irrtumsrisiko),
- economies of scale / economies of scope,
- Nutzung neuer Technologien.
- Weitere ökonomische Gründe für die Unternehmenskonzentrationen auf dem Versicherungsmarkt (empirische Befunde):
 - Globalisierung, europäischer Versicherungs- und Bankenmarkt,
 - Internationalität der Kapitalmärkte,
 - Deregulierung und Fortschritte in der Informationstechnologie,
 - Emanzipation der Kunden und Vermittler.

[je ein Punkt für genannten Grund, maximal 4 Punkte]

(b)

- Erscheinungsformen der Konzentration von VU
 - Fusion,
 - Konzernbildung,
 - Gruppenbildung / Kooperation,
 - Kartellbildung,
 - Poolbildung,
 - Mitversicherung.

[je ein Punkt für genannte Erscheinungsform, maximal 3 Punkte]

Aufgabe 10. [15 Punkte] (Das Finanzmodell der Versicherungsunternehmung)

Welche Komponenten des versicherungstechnischen Risikos können theoretisch unterschieden werden? Erläutern Sie die Entstehungsgründe des versicherungstechnischen Risikos und geben Sie je ein Beispiel für jede Komponente an.

Lösungshinweise:

Das versicherungstechnische Risiko besteht aus den Komponenten Zufallsrisiko und Irrtumsrisiko.

Das Irrtumsrisiko [Nennung 1 Punkt] resultiert aus der Unvollständigkeit der Informationen über die wahre Zufallsgesetzmäßigkeit der Schäden und zerfällt in die Bestandteile des Diagnose- und des Prognoserisikos [Erläuterung 1 Punkt].

Das Diagnoserisiko [Nennung 1 Punkt] besteht in der Gefahr, die in der Vergangenheit gültige Zufallsgesetzmäßigkeit der versicherungstechnischen Einheit nicht richtig zu identifizieren, also im Rückschluss von empirischen Daten auf die ihnen zugrundeliegenden Zufallsgesetzmäßigkeit. Mögliche Ursachen liegen in einer fehlerhaften Modellauswahl und –spezifizierung sowie in der Unvollständigkeit der verwendeten Daten (statistische Inferenz). Schadendaten unterliegen Zufallschwankungen, die ggfs. verstärkt werden durch zugrundeliegende rechtsschiefe Verteilungen und das Auftreten von Großschäden. Darüber hinaus beinhalten Schadendaten i.d.R. Schätzungen für eingetretene aber noch nicht vollständig regulierte Schäden [Erläuterung 1 Punkt].

Das Prognoserisiko (statistische Prognose) [Nennung 1 Punkt] resultiert aus der ex ante prinzipiell nicht bestätigbaren Hypothese über die Stabilität bzw. konkrete Entwicklung der inferierten Gesetzmäßigkeit. Selbst bei angenommener fehlerfreier Diagnose besteht die Unsicherheit, ob die in der Vergangenheit festgestellte Schadengesetzmäßigkeit auch in der Zukunft gültig ist [Erläuterung 1 Punkt].

Das Zufallsrisiko [Nennung 1 Punkt] beschreibt die zweite Komponente des versicherungstechnischen Risikos, da auch bei vollständiger Kenntnis der wahren Schadengesetzmäßigkeit die Realisation a priori unbekannt bleibt. Es verbleibt stets eine positive (Rest-) Wahrscheinlichkeit, dass die tatsächlich zu entrichtenden Auszahlungen für Versicherungsleistungen nicht aus dem Gesamtbetrag der zur Risikodeckung regelmäßig vorhandenen Vermögenswerte finanziert werden können [Erläuterung 1 Punkt].

Entstehungsgründe:

- Vorauszahlung der Prämie (beachte: ex post Prämienkorrektive) [2 Punkte]

- Zufallsbestimmtheit der Schadenzahlungen (individuell und kollektiv) Eintritt, Zeitpunkt und/oder Entschädigungshöhe eines Versicherungsfalls sind stochastisch [2 Punkte]

Mögliche Beispiele:

- Zufallsrisiko: erhöhte Schadenaufwände in der Elementarversicherung auf Grund überdurchschnittlich vieler Schäden [1 Punkt]
- Irrtumsrisiko – Diagnoserisiko: kalkulatorisches „Mischungsverhältnis“ der Sterbewahrscheinlichkeiten bei der Unisex-Kalkulation [1 Punkt]
- Irrtumsrisiko – Prognoserisiko: Langlebigkeitstrend in der Rentenversicherung [1 Punkt]

Aufgabe 11. [6 Punkte] (Versicherungsvertragsrecht – Allgemeine Rechtsgrundlagen)

- (a) [2 Punkte] Erläutern Sie kurz die übergeordneten Regelungszwecke des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
- (b) [4 Punkte] Das deutsche Versicherungsrecht wird von dem Recht der Europäischen Union und deren Rechtsakten beeinflusst. Nennen Sie zwei Unterschiede zwischen einer EU-Verordnung und einer EU-Richtlinie.

Lösungshinweise:

- (a) Das VVG enthält spezielle privatrechtliche Vorschriften für Versicherungsverträge und legt den rechtlichen Rahmen für ein Versicherungsverhältnis fest. [1 Punkt]

Das VAG ist dem öffentlichen Recht zuzuordnen (Besonderes Verwaltungsrecht) und regelt die staatliche Versicherungsaufsicht über Unternehmen des privatrechtlichen Versicherungswesens. [1 Punkt]

- (b) Eine EU-Verordnung gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. [1 Punkt] Eine EU-Richtlinie muss in das nationale Recht umgesetzt werden. [1 Punkt]

Eine EU-Verordnung ist eine abstrakt-generelle Regelung, vergleichbar mit einem Gesetz. [1 Punkt] Eine EU-Richtlinie enthält nur inhaltliche (Rahmen-)Vorgaben und gibt den Mitgliedstaaten damit einen gewissen Gestaltungsspielraum (in Abhängigkeit vom Harmonisierungsansatz der Richtlinie). [1 Punkt]

Adressaten einer EU-Verordnung sind die EU, die Mitgliedstaaten und die Privatrechtssubjekte unmittelbar (im Versicherungsbereich also die Versicherungsunternehmen). [1 Punkt] Adressaten einer EU-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten. [1 Punkt]

[Insgesamt max. 4 Punkte]

Aufgabe 12. [9 Punkte] (Versicherungsvertragsrecht – VVG Allgemeiner Teil)

- (a) [2 Punkte] Für die Begründung eines Versicherungsverhältnisses bedarf es eines Vertrages. Wie heißen die zwei für das Zustandekommen eines Vertrages notwendigen Willenserklärungen?
- (b) [1 Punkt] Welche Funktion hat der Versicherungsschein?
- (c) [2 Punkte] Erläutern Sie, was unter der Anlassbezogenheit der Beratungspflicht des Versicherers (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 VVG) zu verstehen ist.
- (d) [2 Punkte] Versicherungsnehmer V möchte im Juni 2022 für drei Wochen nach Australien reisen und schließt deswegen bei Versicherer XY im März 2022 eine Reisegepäckversicherung für 21 Tage ab. Nach drei Tagen findet V ein günstigeres Versicherungsangebot und möchte sich vom Vertrag wieder lösen. Kann er das von Gesetzes wegen?
- (e) [2 Punkte] Was sind Sinn und Zweck der Regelung in § 86 Abs. 1 S. 1 VVG, wonach der Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Schädiger auf den Versicherer übergeht, soweit dieser den Schaden ersetzt (sog. Regress des Versicherers)?

Lösungshinweise:

- (a) Angebot [1 Punkt] und Annahme [1 Punkt]
- (b) Der Versicherungsschein ist eine Erklärung des Versicherers zum Nachweis, dass ein Versicherungsvertrag geschlossen wurde (Nachweisdokument). [1 Punkt]
- (c) Der Versicherer schuldet eine Beratung im Verhältnis zur Komplexität der angebotenen Versicherung, der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation (d.h. nicht 1 Std. Beratung für eine private Haftpflichtversicherung, nicht 5 min. für eine Lebensversicherung). [2 Punkte]
- (d) Grundsätzlich kann der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen. [1 Punkt] Ausnahme: Ein Widerrufsrecht besteht jedoch von Gesetzes wegen nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat, § 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VVG. [1 Punkt]

- (e) Eine ungerechtfertigte Bereicherung des Versicherungsnehmers soll verhindert werden (Bereicherungsverbot). *[1 Punkt]* Der Schädiger soll keinen Vorteil dadurch erlangen, dass er durch die Versicherungsleistung entlastet wird (keine Vorteilsausgleichung). *[1 Punkt]* Der Versicherungsnehmer erhält zusätzliche Sicherheit und der Versicherer trägt das Regress-(/Insolvenz-)Risiko des Schädigers. *[1 Punkt]* *[Jeweils 1 Punkt, max. 2 Punkte]*

Aufgabe 13. [5 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Vorvertragliche Anzeigepflicht)

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

K möchte für seine fünfzehnjährige Tochter T bei Versicherer V eine Berufsunfähigkeitsversicherung abschließen.

- a) [1 Punkt] Wie ist der versicherungsvertragsrechtliche Fachbegriff dafür, wenn der Versicherungsnehmer nicht für sich selbst, sondern für einen Dritten eine Versicherung abschließt?

Im Fragebogen des V verneint K die Frage, ob bei der zu versichernden Person (T) in den letzten 5 Jahren Krankheiten aufgetreten sind.

Was K nicht wusste: Zu diesem Zeitpunkt war T bereits seit zwei Jahren wegen Depression in psychotherapeutischer Behandlung. Diese Tatsache hatten Mutter und Tochter vor K geheim gehalten. Der Versicherungsvertrag kam im Jahr 2021 zustande.

Anfang 2022 verschlechtert sich der Zustand der T. Wegen psychischer Beeinträchtigungen ist sie nicht in der Lage, ihre Schulausbildung fortzusetzen oder eine Berufsausbildung zu beginnen. K verlangt deswegen Leistungen von V aus der Berufsunfähigkeitsversicherung. Dieser lehnt die Leistung ab und tritt vom Vertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht zurück.

- b) [4 Punkte] Kann V wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht durch K wirksam vom Versicherungsvertrag zurücktreten (§ 19 VVG)?

Lösungshinweise:

- a) Versicherung für fremde Rechnung [1 Punkt]
- b) V kann gemäß § 19 Abs. 2 VVG wirksam vom Versicherungsvertrag zurücktreten, wenn K vorsätzlich oder grob fahrlässig eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt hat.

K hat eine ihm vom Versicherer in Textform gestellte Frage hinsichtlich der Gesundheit von T objektiv unrichtig beantwortet, denn T litt an einer Depression. [1 Punkt]

Der Versicherungsnehmer hat aber nur die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen. Von diesem erheblichen Gefahrumstand hatte K zwar selbst keine Kenntnis. Jedoch wird ihm die Kenntnis der versicherten Person zugerechnet (nach den Vorschriften zur Versicherung auf fremde Rechnung, § 47 VVG). [2 Punkte]

V kann gemäß § 19 Abs. 2 VVG wirksam von dem Vertrag zurücktreten. [1 Punkt]

Aufgabe 14. [9 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Gefahrerhöhung)

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

Versicherungsnehmer A unterhält seit 2018 bei Versicherer V eine Vollkaskoversicherung für seinen BMW. 2020 lässt A den Originalmotor (Leistung: 230 PS) in einem Autotuning-Unternehmen in Amsterdam durch einen Motor mit einer Leistung von 405 PS ersetzen. Den Einbau des neuen Motors teilt A Versicherer V nicht mit, weil er dies nicht für nötig hält.

Anfang 2022 befährt A eine Autobahn. Als er eine Ausfahrt nehmen will, rutscht ihm der Fuß vom Bremspedal auf das Gaspedal, wodurch das Fahrzeug immens beschleunigt und an die Leitplanke fährt.

Durch den Zusammenstoß ist an dem Fahrzeug ein Schaden in Höhe von 18.000 EUR entstanden. V verweigert die Regulierung des Schadens mit der Begründung, A habe ihm den Einbau des neuen, leistungsstärkeren Motors nicht angezeigt.

Ist V zur Leistung verpflichtet (Stichwort: Gefahrerhöhung, §§ 23, 26 VVG)?

Lösungshinweise:

Nachgebildet OLG Saarbrücken, Urteil vom 04.03.2020 – 5 U 64/19 (NJW-RR 2020, 1041)

Leistungsfreiheit des V nach §§ 26 Abs. 1, 23 Abs. 1 VVG

a) Dann müsste A nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des V eine Gefahrerhöhung vorgenommen haben, § 23 Abs. 1 VVG. [1 Punkt]

Gefahrerhöhungen i.S.d. § 23 Abs. 1 VVG sind Änderungen gefahrerheblicher Umstände nach Vertragsabschluss, die das Risiko des Eintritts des Versicherungsfalls nicht nur unerheblich steigern; sie müssen einen Zustand schaffen, der seiner Natur nach geeignet ist, auf Dauer die Grundlage eines neuen natürlichen Gefahrenverlaufs zu bilden und so den Eintritt des versicherten Risikos generell zu fördern. [2 Punkte]

Dadurch, dass A einen anderen – wesentlich leistungsstärkeren, nämlich 405 PS starken – Motor einbauen ließ, hat er einen Eingriff in das sprichwörtliche Herz des

Fahrzeugs vorgenommen. Der Einbau verändert dessen Charakter in grundlegender Weise und bewirkt eine nicht unerhebliche (§ 27 VVG) Steigerung des Unfallrisikos. Der neue Motor, dessen Leistung die des alten um mehr als 2/3 übertrifft, ermöglicht deutlich stärkere Beschleunigungen und höhere Fahrgeschwindigkeiten als der bei Vertragsbeginn vorhandene leistungsschwächere Motor. Dass dadurch das mit dem Betrieb dieses Fahrzeugs verbundene Risiko messbar erhöht wird, weil mit der Leistung und der Geschwindigkeit die Gefahr schwerer(er) Unfälle steigt, liegt auf der Hand. Eine Gefahrerhöhung ist somit gegeben. *[Für das Diskutieren der Frage, ob hier eine Gefahrerhöhung anzunehmen ist, bis zu 3 Punkte]*

b) A müsste die Verpflichtung nach § 23 Abs. 1 VVG vorsätzlich verletzt haben, § 26 Abs. 1 VVG. Definition Vorsatz: „Wissen und Wollen“ *[1 Punkt]*

A hat bewusst und willentlich den neuen Motor einbauen lassen und V nicht informiert. Er handelte mit Vorsatz. *[1 Punkt]*

V ist nicht zur Leistung verpflichtet. *[1 Punkt]*

Aufgabe 15. [4 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Obliegenheiten)

Aufgrund der jeweils unterschiedlichen Rechtsfolgen sind vertragliche Obliegenheiten von Risikoausschlüssen abzugrenzen. Diskutieren Sie, ob die nachfolgende Klausel in den Versicherungsbedingungen einer Hausratsversicherung als Risikoausschluss verwendet werden kann oder als Obliegenheit formuliert werden muss:

„Versicherungsschutz für Fahrräder besteht, wenn der Diebstahl nachweislich zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch oder in einem gemeinsamen Fahrradabstellraum befand.“

Lösungshinweise:

Argumente des BGH (VersR 2008, 1107 = r+s 2008, 381) für einen Risikoausschluss: Objektiver Zeitrahmen, innerhalb dessen Versicherungsschutz bestehen soll. Keine Anknüpfung an ein Verhalten des Versicherungsnehmers. Außerhalb der genannten Zeitspanne besteht von vornherein kein Versicherungsschutz. Es werde damit ausschnittsweise Deckung gewährt und nicht verhaltensabhängig Versicherungsschutz entzogen. Es werde objektiv auf Gebrauch abgestellt und nicht ein Verhalten verlangt. Hinsichtlich des gemeinsamen Fahrradabstellraums sei eine besondere räumliche Anknüpfung für das Bestehen des Versicherungsschutzes Voraussetzung und nicht ein bestimmtes Verhalten des Versicherungsnehmers. *Ein Risikoausschluss lässt sich daher annehmen [Für Diskussion max. 4 Punkte]*

Aufgabe 16. [4 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Folgeprämie)

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

A unterhält bei Versicherer V eine private Haftpflichtversicherung. Es ist jährliche Prämienzahlweise jeweils zum 01.04. vereinbart. Im vierten Jahr des Versicherungsverhältnisses unterbleibt die Zahlung der Prämie zum 01.04.2022.

Mit Schreiben vom 08.04.2022 fordert V den A zur Zahlung der fälligen Prämie auf. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Mahnung

Sehr geehrter Herr A,

leider mussten wir feststellen, dass Sie die zum 01.04.2022 fällige Prämie nicht an uns entrichtet haben. Ein Zahlungsverzug hat für Sie erhebliche Folgen!

Bitte zahlen Sie daher bis zum 26.04.2022 die rückständige Prämie, damit Ihr Versicherungsschutz weiterhin besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr V[^]

Am 29.04.2022 fährt A mit seinem Fahrrad aus Unachtsamkeit auf den vor einer roten Ampel vorschriftsgemäß haltenden Pkw des B auf und verursacht an diesem einen Schaden in Höhe von 200 EUR. Schnell überweist er daraufhin noch am selben Tag die rückständige Prämie auf das Bankkonto des V.

V verweigert die von A beantragte Freistellung von Schadensersatzansprüchen des B unter Hinweis auf die nicht rechtzeitig gezahlte Prämie (Stichwort: Zahlungsverzug mit Folgeprämie, § 38 VVG). Zu Recht?

Lösungshinweise:

Leistungsfreiheit des V nach § 38 Abs. 2 VVG

a) Eintritt des Versicherungsfalls nach Fristablauf

Die Frist ist am 26.04.2022 abgelaufen. Der Versicherungsfall ist am 29.04.2022 eingetreten. *[1 Punkt]*

b) Verzug des qualifiziert gemahnten Versicherungsnehmers

Die Setzung einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ist erfolgt, § 38 Abs. 1 S. 1 VVG. *[1 Punkt]* Die Bestimmung der Frist ist jedoch nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die mit dem Fristablauf verbunden sind, § 38 Abs. 1 S. 2 VVG. Dieses Erfordernis hat V nicht erfüllt. *[1 Punkt]*

V darf die Leistung nicht verweigern. *[1 Punkt]*

Aufgabe 17. [5 Punkte] (VVG Allgemeiner Teil – Rettungsobliegenheit)

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

A unterhält bei Versicherer V eine Versicherung für seine im Rheinauhafen in Köln liegende Yacht. Die Versicherung umfasst die Leistung für Witterungsschäden.

Am 12.03.2020 warnen der Deutsche Wetterdienst und alle Medien vor einem heftigen Unwetter am 13.03.2020, das örtlich mit starkem Hagelschlag verbunden sein werde. Ungeachtet dieser Berichte fliegt A am Nachmittag des 12.03.2020 in die USA, ohne vorher das Schiff mit einer an Bord befindlichen Schutzplane zu bedecken, die sich in der Vergangenheit als effektiv gegen Hagelschlag erwiesen hatte.

Am 13.03.2020 wird die Yacht durch Hagel erheblich beschädigt. A fordert V auf, den Schaden in Höhe von 10.000 EUR zu ersetzen. V verweigert die Leistung und beruft sich darauf, A habe seine Rettungsobliegenheit aus § 82 Abs. 1 VVG verletzt. Ist die Ansicht des V zutreffend?

Lösungshinweise:

Nach § 82 Abs. 1 VVG hat der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen (sog. Rettungsobliegenheit). Die Rettungsobliegenheit beginnt allerdings erst bei Eintritt des Versicherungsfalls. [1 Punkt] Sie setzt nicht bereits zum Zeitpunkt eines unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls ein. [1 Punkt]

Hier war der Eintritt des Versicherungsfalls am 12.03.2020 zwar bereits (sehr) wahrscheinlich. Eingetreten ist der Versicherungsfall aber erst am 13.03.2020, zu einem Zeitpunkt, zu dem A Rettungshandlungen nicht möglich waren. [2 Punkte]

A hat seine Rettungsobliegenheit aus § 82 Abs. 1 VVG nicht verletzt. [1 Punkt]

Aufgabe 18. [6 Punkte] (Versicherungsvertragsrecht – VVG Allgemeiner Teil)

Bitte prüfen Sie folgenden Fall:

A und B wohnen seit 1,5 Jahren in einer Zweier-WG in Köln. Während B aus Köln kommt, ist A nur für ihr Studium dorthin gezogen und fährt jeden Freitag für das Wochenende zu ihren Eltern nach Dortmund. A und B haben auch einen eher sporadischen Kontakt zueinander und keinen gemeinsamen Freundeskreis.

B unterhält bei Versicherer V eine private Haftpflichtversicherung. Eines Abends gerät B beim Betreten der gemeinschaftlichen Küche ins Stolpern und greift reflexartig zur Schulter der vor dem Herd stehenden A, um sich an ihr abzufangen. Daraufhin kommen beide zu Fall. A erleidet schmerzhaft Prellungen.

Wegen der erlittenen Schmerzen macht A gegen B einen Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 1.000 EUR geltend. B hat V den Vorfall unverzüglich angezeigt und verlangt Freistellung von diesem Anspruch. V verweigert die Leistung unter Verweis auf die folgende in den dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltene Klausel:

„Von der Versicherung ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Schadenfällen der Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.“

Kann V die Leistung zu Recht verweigern?

Lösungshinweise:

Nachgebildet OLG Hamm, Urteil vom 09.10.1991 – 20 U 88/91 (NJW-RR 1992, 477)

V ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der von A geltend gemachte Schmerzensgeldanspruch aufgrund des Risikoausschlusses nach o.g. Klausel der AVB nicht versichert ist. [1 Punkt]

Maßgeblich ist, ob A mit B in häuslicher Gemeinschaft lebt. [1 Punkt]

Leben in häuslicher Gemeinschaft ist mehr als gemeinschaftliches Wohnen. Es setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer/Versicherte den Mittelpunkt seines

Lebens bei der verletzten Person begründet. Erforderlich ist eine gemeinsame Wirtschaftsführung.

Gegen die häusliche Gemeinschaft könnte hier sprechen, dass A nur für Lernveranstaltungen nach Köln kommt und sich einen zeitlich nicht unbedeutenden Teil der Woche in Dortmund aufhält. Außerdem haben A und B einen eher sporadischen Kontakt zueinander und auch keine gemeinsamen Freunde.

Andererseits hat A trotz des regelmäßigen Pendelns nach Dortmund seit 1,5 Jahren einen Wohnort in der WG, ihr Aufenthalt ist auf eine hinreichende Dauer angelegt. Dort befindet sich auch – wenigstens teilweise – ihr Hausrat. Somit dürfte eine zumindest teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung zu bejahen sein.

Somit liegt eine häusliche Gemeinschaft zwischen A und B vor. Der Risikoabschluss nach o.g. Klausel der AVB greift mit der Folge, dass V die Freistellung des B von den Ansprüchen der A verweigern kann. *[Andere Ansicht sehr gut vertretbar. Für das Diskutieren, ob häusliche Gemeinschaft vorliegt, bis max. 4 Punkte]*

Aufgabe 19. [4 Punkte] (Versicherungsvermittlungsrecht)

- (a) [1 Punkt] Was ist ein sog. Ausschließlichkeitsvertreter?
- (b) [1 Punkt] Wie wird ein Versicherungsvertreter bezeichnet, der für mehrere Versicherer (die unterschiedlichen Versicherungsgruppen angehören) tätig wird?
- (c) [2 Punkte] Erläutern Sie, was damit gemeint ist, dass der Versicherungsvertreter als „Auge und Ohr“ des Versicherers bezeichnet wird.

Lösungshinweise:

- (a) Ein Ausschließlichkeitsvertreter ist ein Versicherungsvertreter, der nur für einen Versicherer tätig wird (oder für mehrere Risikoträger ein- und derselben Versicherungsgruppe). [1 Punkt]
- (b) Mehrfachagent bzw. Mehrfachvertreter [1 Punkt]
- (c) Der Versicherungsvertreter besitzt Empfangsvollmacht für den Versicherer bei der Antragstellung. [1 Punkt] Diese Bevollmächtigung umfasst auch die Entgegennahme von Wissenserklärungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit dem Antrag (mündlich) abgibt. [1 Punkt]

Aufgabe 20. [8 Punkte] (Versicherungsaufsichtsrecht)

- (a) [4 Punkte] Die durch die BaFin über die Versicherungsunternehmen ausgeübte Aufsicht untergliedert sich in die Rechts- und die Finanzaufsicht. Was ist Gegenstand der Rechtsaufsicht? Was ist Gegenstand der Finanzaufsicht?
- (b) [3 Punkte] Woran orientiert sich die Beitragsbemessung in der Sozialversicherung? Welche Kriterien sind demgegenüber für die Höhe der Prämie im privatrechtlichen Versicherungswesen entscheidend?
- (c) [1 Punkt] Wer unterbreitet bei Lebensversicherungsverträgen mit Anspruch auf Überschussbeteiligung dem Unternehmensvorstand jährlich einen Vorschlag für eine angemessene Beteiligung der Versicherungsnehmer am Überschuss?

Lösungshinweise:

- (a) Rechtsaufsicht: Einhaltung der aufsichtsrechtlichen, der das Versicherungsverhältnis betreffenden und aller sonstigen die Versicherten betreffenden Vorschriften sowie der rechtlichen Grundlagen des Geschäftsplans [2 Punkte]
- Finanzaufsicht: dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen, insbesondere der Solvabilität sowie der langfristigen Risikotragfähigkeit des Versicherungsunternehmens, ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen, risikogerechte Kapitalanlage etc. [2 Punkte]
- (b) Sozialversicherung: Beitragsbemessung nach Höhe des Einkommens [1 Punkt]
- Privatversicherung: Beitragsbemessung nach Risiko und Höhe der Leistung im Versicherungsfall, Selbstbehalt etc. [Max. 2 Punkte]
- (c) Verantwortlicher Aktuar [1 Punkt]

Anhang (Gesetzestexte)

§ 6 VVG Beratung des Versicherungsnehmers

(1) ¹Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. [...]

§ 8 VVG Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

(1) ¹Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen. ²Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer zu erklären und muss keine Begründung enthalten; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

(2) ¹Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer in Textform zugegangen sind:

1. der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen, die nach der VVG-Informationspflichtenverordnung mitzuteilen sind, und

2. eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs, die dem Versicherungsnehmer seine Rechte entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels deutlich macht und die den Namen und die ladungsfähige Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, sowie einen Hinweis auf den Fristbeginn und auf die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2 enthält.

[...]

(3) ¹Das Widerrufsrecht besteht nicht

1. bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,

2. bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

3. bei Versicherungsverträgen bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinn des § 312c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

4. bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinn des § 210 Absatz 2. [...]

§ 19 VVG Anzeigepflicht

(1) ¹Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. [...]

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

[...]

§ 23 VVG Anzeigepflicht

(1) Der Versicherungsnehmer darf nach Abgabe seiner Vertragserklärung ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

[...]

§ 26 VVG Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

(1) ¹Tritt der Versicherungsfall nach einer Gefahrerhöhung ein, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach § 23

Abs. 1 vorsätzlich verletzt hat. ²Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

[...]

§ 38 VVG Zahlungsverzug bei Folgeprämie

(1) ¹Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. ²Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

[...]

§ 47 Kenntnis und Verhalten des Versicherten

(1) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

[...]

§ 69 VVG Gesetzliche Vollmacht

(1) Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt,

1. Anträge, die auf den Abschluss eines Versicherungsvertrags gerichtet sind, und deren Widerruf sowie die vor Vertragsschluss abzugebenden Anzeigen und sonstigen Erklärungen vom Versicherungsnehmer entgegenzunehmen,
2. Anträge auf Verlängerung oder Änderung eines Versicherungsvertrags und deren Widerruf, die Kündigung, den Rücktritt und sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen sowie die während der Dauer des Versicherungsverhältnisses zu erstattenden Anzeigen vom Versicherungsnehmer entgegenzunehmen und
3. die vom Versicherer ausgefertigten Versicherungsscheine oder Verlängerungsscheine dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

[...]

§ 82 VVG Abwendung und Minderung des Schadens

(1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

[...]

(3) ¹Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. ²Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

[...]

§ 86 VVG Übergang von Ersatzansprüchen

(1) ¹Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. [...]

§ 141 VAG Verantwortlicher Aktuar in der Lebensversicherung

[...]

(5) ¹Der Verantwortliche Aktuar

[...]